Ausfertigung

Aktenzeichen:
1 C 300/11

Verkündet am 18.10.2012

Kindler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Germersheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sorge und Sorge, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Germersheim durch den Richter am Amtsgericht Schmidt auf Grund des Sachstands vom 27.09.2012 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.090,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.07.2011 zu bezahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 8.3.2011 in Germersheim ereignete. Bei diesem Unfall, der allein vom Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht wurde, wurde der Pkw des Klägers, Marke Mercedes-Benz CLK [redacted], amtliches Kennzeichen: [redacted], Baujahr 2002, beschädigt.

Der Kläger holte ein Schadensgutachten ein. Der von ihm beauftragte Sachverständige [redacted] ermittelte die Reparaturkosten mit 4620,44 € netto. In dem Betrag sind Verbringungskosten in Höhe von 175,50 € netto enthalten. Außerdem setzte der Sachverständige [redacted] eine Wertminderung in Höhe von 250,00 € an. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten des Ingenieurbüros [redacted] vom 14.3.2011 (Blatt 10-34 der Akte) Bezug genommen.

Die Beklagte erstattete unter Bezugnahme auf ein von ihr bei der Dekra in Auftrag gegebenes Prüfgutachten Reparaturkosten in Höhe von 3874,53 €. Das Vorliegen einer Wertminderung bestritt sie.

Für die Zeit vom 8.3.2011 bis 22.3.2011 nahm der Kläger einen Mietwagen der Fahrzeuggrup-

pe 8 in Anspruch. Hierfür stellte ihm die [redacted], insgesamt 3226,33 € in Rechnung. Wegen der Einzelheiten wird auf den Kfz-Mietvertrag und Rechnung mit Datum 8.3.2011 (Blatt 44 der Akte) Bezug genommen.

Auf die Mietwagenkosten erstattete die Beklagte 827,03 €.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte habe ihm die weiteren Reparaturkosten zu ersetzen. Diese seien angemessen und erforderlich. Es sei außerdem ein merkantilen Minderwerts in Höhe von 250,00 € angefallen.

Auch die ihm entstandenen Mietwagenkosten habe die Beklagte ihm zu ersetzen. Er habe ein Ersatzfahrzeug bei der nächstgelegenen Autovermietung angemietet. Der ihm in Rechnung gestellte Betrag sei marktüblich.

Weiter schulde die Beklagte ihm vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 193,67 €.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, 3193,69 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 193,67 € nicht anrechenbare außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Sie habe die Reparaturkosten vollständig ausgeglichen. Der Kläger müsse sich, da sein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bereits neun Jahre alt gewesen sei, auf die von ihr bezeichneten günsti-

geren und insbesondere gleichwertigen Reparaturmöglichkeiten mit günstigeren Stundenverrechnungssätzen verweisen lassen. Die von ihr bezeichneten Werkstätten seien für den Kläger mühelos und ohne weiteres zugänglich.

Verbringungskosten können der Kläger nicht verlangen, da diese tatsächlich nicht angefallen seien.

Die von dem Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten seien überhöht. Er habe sich nicht nach günstigeren Tarifen erkundigt und könne deshalb nur den auf der Grundlage des Fraunhofer-Mietpreisspiegels zu ermittelnden Normaltarif verlangen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 24.11.2011 (Blatt 90 und 91 der Akte) durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen [redacted] vom zehnten siebte 2012 (Blatt 97-110 der Akte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen, § 313 Abs. 2 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 115 VVG einen weiteren Schadensersatzanspruch aus dem Verkehrsunfall vom 8.3.2011 in Höhe von insgesamt 1090,70 €, nämlich 794,39 €weiterer Reparaturkosten und 296,31 € weitere Mietwagenkosten.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der von dem Sachverständigen [redacted] ermittelten Reparaturkosten in Höhe von 4620,44 € netto. Insoweit gilt nach der Rechtsprechung des Bun-

desgerichtshofs (vgl. Urteil vom 23.2.2010, Aktenzeichen VI ZR 91/09) folgendes:

> *"Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sichdanach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (vgl. Senatsurteile BGHZ 61, 346, 349 f.; 132, 373, 376; vom 4. Dezember 1984 - VI ZR 225/82 - VersR 1985, 283, 284f. und vom 15. Februar 2005 - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568). Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach §249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf demallgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteil BGHZ 155, 1, 3). Wählt der Geschädigte den vorbeschriebenen Weg der Schadensberechnung und genügt er damit bereits dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach §249 Abs. 2 Satz 1 BGB, so begründen besondere Umstände, wie das Alter des Fahrzeuges oder seine Laufleistung keine weitere Darlegungslast des Geschädigten.*
>
> *Will der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer des Schädigers den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht."*

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger durch die Vorlage des Gutachtens des Sachverständigen [redacted] die Schadenshöhe hinreichend konkret dargelegt. Der Vortrag der Beklagten ist nicht geeignet, die Angemessenheit der von dem Sachverständigen [redacted] ermittelten Reparaturkosten infrage zu stellen. Die Beklagte hat zwar verschiedene Werkstätten benannt, in denen nach ihrem Vortrag die Reparatur mit dem gleichen technischen Standard wie in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchgeführt wird. Sie hat aber nicht hinreichend konkret zu den dort entstehenden Kosten vorgetragen. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, für jede der von ihr benannten Werkstätten die Reparaturkosten konkret und im Einzelnen aufzuführen. Die Beklagte

hat lediglich pauschal andere Stundenverrechnungssätze angesetzt und auf dieser Basis den niedrigeren, von ihr erstatteten Betrag errechnet. Dies ist nicht ausreichend. Es wäre aus Sicht des Gerichts vielmehr erforderlich gewesen, für jede der genannten Werkstätten eine Reparaturkostenkalkulation vorzulegen, anhand derer die einzelnen Reparaturschritte und die hierfür anfallenden Kosten für den Kläger nachvollziehbar gewesen wären. Die pauschale Aufstellung in dem von der Beklagten in Auftrag gegebenen Prüfgutachten genügt diesen Anforderungen nicht. Es ist auch nicht vorstellbar, dass sämtliche von der Beklagten benannten, zum Teil weit auseinander liegenden Werkstätten zu denselben Konditionen arbeiten. Aus der Aufstellung der Dekra und dem Vortrag der Beklagten geht im Übrigen auch nicht hervor, ob die Gleichwertigkeit der Reparatur sich auch auf die Lackierarbeiten erstreckt. Bezüglich der Betriebe [redacted] und [redacted] trägt die Beklagte hierzu - wie auch zur Qualität der Karosseriearbeiten - überhaupt nichts vor, bezüglich des Betriebes [redacted] gibt es anscheinend jedenfalls keine Zertifizierung, die für eine Gleichwertigkeit sprechen würde. Darauf kommt es aber aufgrund des oben zu der Nachvollziehbarkeit der Reparaturkostenberechnung der Beklagten Ausgeführten nicht an.

Der Kläger hat danach Anspruch auf Ersatz des vollständigen vom Sachverständigen [redacted] ermittelten Reparaturkosten einschließlich der Verbringungskosten. Diese sind auch bei fiktiver Abrechnung ersatzfähig, wenn die markengebundenen Fachwerkstatt nicht über eine Lackiererei verfügt, da ansonsten eine unzulässige Vermischung zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung stattfinden würde. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung verbleibt danach ein restlicher Anspruch des Klägers in Höhe von 794,39 €.

Mietwagenkosten stehen dem Kläger insgesamt in Höhe von 1123,34 € zu, wovon die Beklagte bereits 827,03 € reguliert hat. Die Angemessenheit von Mietwagenkosten im Unfallersatzgeschäft hat sich nach der neueren Rechtsprechung der 1. Zivilkammer des Landgerichts Landau nach der so genannten Fraunhofer-Liste zu richten. Das Landgericht hat dazu ausgeführt (Urteil in der Berufungssache 1 S 105/11):

> *Das Amtsgericht hat im Rahmen seiner Schätzung der erforderlichen Herstellungskosten ebenfalls den Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 herangezogen [...].*
>
> *Dem kann die Berufungskammer in ihrer jetzigen Besetzung nicht (mehr) folgen. Die hiesige Kammer greift in Abweichung zur bisherigen Rechtsprechung der Berufungskammer des Landgerichts Landau nunmehr nicht mehr auf den Schwacke-Mietpreiss-*

piegel als Schätzungsgrundlage zurück, sondern auf die Erhebung Marktspiegel Mietwagen Deutschland des Fraunhofer Instituts für Arbeitswissenschaft und Organisation. Nach Ansicht der Kammer bildet der Fraunhofer-Mietpreisspiegel die Mietwagenpreise realistischer ab als der Schwacke-Mietpreisspiegel. Diese Mietpreisermittlung erscheint auch in methodischer Hinsicht vorzugswürdig, weil sie auf einer verdeckten Datenerhebung beruht.

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Landau hat mitgeteilt, dass sich dieser Rechtsprechung der 1. Zivilkammer anschließen wird.

Dem schließt sich auch das erkennende Gericht an.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Gemäß dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2010 beträgt für den Postleitzahlbereich 76 die Miete für ein Fahrzeug der Gruppe 8 pro Woche 468,08 €. Für zwei Wochen ergeben sich danach Kosten in Höhe von 936,12 €. Nach der Rechtsprechung der Berufungskammern des Landgerichts Landau in der Pfalz ist auf diesen Betrag ein Aufschlag für unfallbedingte Mehrleistungen in Höhe von 20 % vorzunehmen. Auch insoweit folgt das Gericht dieser Rechtsprechung. Daraus ergibt sich ein weiter geschuldete Betrag in Höhe von 187,22 €.

Nachdem die Beklagte auf die so ermittelte angemessene Fahrzeugmiete in Höhe von 1123,34 € bereits 827,03 € gezahlt hat, verbleibt ein Restbetrag von 296,31 €.

Einen Anspruch auf Ersatz einer merkantilen Wertminderung hat der Kläger nicht. Die Beweisaufnahme hat nämlich nicht ergeben, dass eine solche entstanden ist. Der Sachverständige [redacted] hat in seinem Gutachten vom 10.7.2012 zwar ausgeführt, es sei ein geringer merkantilen Minderwert von 100,00 € denkbar. Konkrete Anhaltspunkte hierfür bestehen aber nach dem Inhalt des Gutachtens nicht. Nach den üblichen Methoden war nach den Ausführungen des Sachverständigen [redacted] ein merkantile Minderwert gar nicht zu ermitteln oder aber er betrug 0,00 €. Aufgrund dieser Ausführungen sieht sich das Gericht nicht in der Lage, das Bestehen eines merkantilen Minderwerts zu bejahen. Darauf, ob dieser durch eine eventuell eingetretene Wertverbesserung durch die Beseitigung eventueller Steinschlagschäden im Zug der Reparatur kompensiert wurde, kommt es danach nicht an.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren hat der Kläger nicht. Kosten der Rechtsverfolgung sind zwar grundsätzlich erstattungsfähig, der Kläger hat sie aber nicht ordnungsgemäß dargelegt. Wie sich aus dem Inhalt der Akte ergibt, waren die Klägervertreter anscheinend von Beginn an mit der Schadensregulierung betraut. Vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren hätten danach aus der Höhe des gesamten Schadens berechnet werden müssen, und ein eventuell von der Beklagten bereits gezahlte Betrag hätte hiervon abgezogen werden müssen. Die Gebühren durften nicht, wie vorliegend geschehen, aus dem nach der Teilregulierung noch streitigen Betrag errechnet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Schmidt
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

(Weinheimer), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)